



Anlage 3

48

Stadt Köln – Stadtkonservator/in
Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Gebäudewirtschaft der Stadt Köln
Bauprojektmanagement I, 262-12
z.H. [REDACTED]
Ottoplatz 1
50679 Köln

Stadtkonservator/in,
Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege

Stadthaus Deutz – Westgebäude
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln
Auskunft: [REDACTED]
Team C – Ehrenfeld, Nippes, Chorweiler
Telefon: 0221-221-[REDACTED]
Telefax: 0221-221-[REDACTED]
E-Mail Stadtkonservator@stadt-koeln.de
Internet www.stadt-koeln.de

Sprechzeiten
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr
sowie nach besonderer Vereinbarung

KVB Stadtbahn Linien 1, 3, 4, 9
Bus Linien 150, 153, 156
S-Bahn Linien S6, S11, S12, S13, S19 sowie
RE-/RB und Fernverkehr
Haltestelle Bf. Deutz/Messe LANXESS arena

Ihr Schreiben
07.07.2022

Mein Zeichen
48/2 JS

Datum
30.11.2022

Erlaubnis für Baudenkmäler gemäß § 9 Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW)

Sehr geehrte [REDACTED]

1. Hiermit erteile ich Ihnen unbeschadet privater Rechte Dritter die Erlaubnis,
das Baudenkmal

Berrischstr. 132-136, Köln-Roggendorf-Thenhoven

entsprechend Ihrem Antrag vom 07.07.2022 zu verändern.

2. Auf Ihren Antrag hin erteile ich Ihnen unbeschadet der privaten Rechte Dritter die
Erlaubnis, folgende von Ihnen vorgesehene Maßnahmen auszuführen:

Niederlegung des denkmalgeschützten Gebäudes aufgrund von Schadstoffbelastung im Innenbereich.

- Näheres entnehmen Sie bitte der beiliegenden Anlage, die Bestandteil dieser Erlaubnis ist.
- Folgende denkmalpflegerische Abstimmungen sind noch erforderlich:
- Nachstehende Unterlagen sind mir vor Baubeginn noch vorzulegen:
 - **Bestandsdokumentation (Pläne und Fotodokumentation)**
- Beginn und Abschluss der Arbeiten sind mir formlos mitzuteilen.



3. Diese Erlaubnis ergeht zum Schutze des Denkmals unter der Auflage, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes für Denkmalschutz und Denkmalpflege während der Bauzeit der Zutritt zum Baudenkmal zu ermöglichen ist.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 DSchG NRW bedarf derjenige, der ein Baudenkmal oder einen Teil eines Baudenkmal beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder dessen bisherige Nutzung ändern will, der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde.

Gemäß § 9 Abs. 2 DSchG NRW bedarf darüber hinaus der Erlaubnis, wer in der engeren Umgebung eines Baudenkmal Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf die denkmalwerte Substanz oder das Erscheinungsbild des Baudenkmal auswirken kann.

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt (§ 9 Abs. 3 Satz 1 DSchG NRW).

Ich bin als Untere Denkmalbehörde für die Erteilung der Erlaubnis zuständig (§ 9 Abs. 1, 2 DSchG NRW, § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 DSchG NRW).

Bei dem zu verändernden Gebäude handelt es sich um ein Baudenkmal im Sinne des § 2 Abs. 2 DSchG NRW.

Gründe des Denkmalschutzes standen den Maßnahmen nicht entgegen.

Hinweise

Gemäß § 24 Abs. 7 DSchG NRW erlischt diese Erlaubnis, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens begonnen oder wenn die Durchführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag in Textform jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden. Sie kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Denkmalbehörde eingegangen ist.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass diese Erlaubnis nicht zu Arbeiten am Baudenkmal berechtigt, die einer Genehmigungspflicht nach der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen unterliegen.

Diese Erlaubnis gilt nur für die aufgeführten Maßnahmen. Zusätzliche Arbeiten oder eine abweichende Ausführung bedarf einer erneuten Erlaubnis/ schriftlichen Abstimmung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die unerlaubte Veränderung eines Denkmals gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 DSchG NRW als Ordnungswidrigkeit mit erhöhten Bußgeldern bedroht ist. Außerdem entfallen die besonderen steuerlichen Absetzungsmöglichkeiten und zugesagte Zuschüsse, wenn die Maßnahmen nicht mit den Denkmalbehörden abgestimmt worden sind.

Steuerliche Vergünstigungen in Bezug auf die Denkmaleigenschaft werden nur dann gewährt, wenn die Maßnahmen entsprechend dieser Erlaubnis und in Abstimmung mit der



Seite 3

Denkmalbehörde durchgeführt werden.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass die erlaubten Maßnahmen nicht zwangsläufig steuerlich bescheinigungsfähig sind. Über die Frage der Bescheinigungsfähigkeit wird auf Ihren schriftlichen Antrag im Rahmen eines gesonderten und gebührenpflichtigen Verfahrens nach erfolgreicher Beendigung der Arbeiten entschieden (§ 36 DSchG NRW).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erheben.

Hinweise

Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingereicht werden. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte unmittelbar an das Verwaltungsgericht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Hinweis

Für Baudenkmäler können Eigentümerinnen und Eigentümer Steuervergünstigungen geltend machen. Bescheinigungsfähig sind Kosten, die nach Art und Umfang erforderlich sind, um den Charakter des Gebäudes als Baudenkmal zu erhalten und das Gebäude sinnvoll zu nutzen. Das Gebäude muss in der Denkmalliste eingetragen sein oder gemäß § 4 Absatz 1 DSchG NRW als vorläufig eingetragen gelten. Weiterführende Informationen und Formulare finden Sie im Internet auf den Serviceseiten der Stadt Köln unter:
www.stadt-koeln.de/service/produkt